

Nichtamtliche Lesefassung

Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 14. Juni 2011

Geändert am 29.01.2013

Geändert am 2.08.2021

Der Senat der Universität Trier hat am 9. Juni 2011 aufgrund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2011 (GVBl. S. 464) die nachfolgende Ordnung für die Errichtung, die Organisation und den Betrieb des Sprachenzentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Sprachenzentrums mit Beschluss vom 14. Juni 2011 zugestimmt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Organisationsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Beirat
- § 6 Finanzierung
- § 7 Verwaltung
- § 8 Tätigkeitsbericht
- § 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Organisationsform

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2 Aufgaben

Das Sprachenzentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Angebot und Koordination der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Universität Trier für Studierende aller Fachbereiche mit Ausnahme der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung der Fachbereiche IV und V. Im Rahmen der Möglichkeiten können Gasthörerinnen und Gasthörer an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Über das Fremdsprachenangebot entscheidet der Beirat des Sprachenzentrums. Die fremdsprachlichen Bedürfnisse der an der Universität Trier vertretenen Fächer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Betrieb und Entwicklung des Medienzentrums „Sprachen“, im Zusammenwirken mit der Technischen Abteilung – Bereich Elektronik und Medien – der Hochschulverwaltung, die das insoweit erforderliche technische Personal stellt.

Dem Sprachenzentrum können mit Zustimmung des Senats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter ist Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Trier mit einem zur Aufgabenstellung des Sprachenzentrums korrespondierenden Schwerpunkt in Forschung und Lehre.

(2) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

3) Die Leiterin oder der Leiter ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig, soweit dieses Organisationsstatut nichts anderes bestimmt. Sie oder er entscheidet insbesondere über:

1. die strategischen Schwerpunkte der Sprachenausbildung am Sprachenzentrum im Benehmen mit dem Beirat,
2. die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Sprachenzentrums im Benehmen mit der Geschäftsführung,
3. die Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen des Sprachenzentrums auf der Grundlage der jährlichen Planungen der Geschäftsführung,
4. den jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums vom Präsidium bestellt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

1. die Sicherstellung der Ausbildungsangebote und begleitender Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
2. die Organisation der Ausbildung und der Prüfungen,
3. die Personaleinsatzplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums,
4. die Erstellung der jährlichen wirtschaftlichen Planung des Sprachenzentrums in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen der Universität,

5. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
6. die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität sowie relevanten externen Einrichtungen, Organisationen und Projekten,
7. die Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich strategischer Maßnahmen am Sprachenzentrum.

§ 5 Beirat

(1) Das Sprachenzentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (eine/einer je Fachbereich), zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studierende der Universität Trier an. Sie werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für drei Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung der Leiterin oder des Leiters

- zum Arbeitsprogramm des Sprachenzentrums
- zum Haushaltsplan.

§ 6 Finanzierung

Das Sprachenzentrum wird aus Mitteln fördernder staatlicher, internationaler und privater Institutionen finanziert.

§ 7 Verwaltung

Personal- und Sachmittel des Sprachenzentrums werden durch die zuständigen Stellen der Universität Trier verwaltet. Dabei ist das Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Sprachenzentrums und, soweit die technischen Anlagen des Medienzentrums „Sprachen“ betroffen sind, mit der Technischen Abteilung – Bereich Elektronik und Medien – der Hochschulverwaltung herzustellen.

§ 8 Tätigkeitsbericht

Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die wissenschaftlichen Arbeiten des Sprachenzentrums.

§ 9 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leiterin oder der Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Sprachenzentrum betreffenden Fragen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger